

Vorstellung ist. Im ersten Weg wurde die volle Vorstellung zu abstrakter Bestimmung verflüchtigt; im zweiten führen die abstrakten Bestimmungen zur Reproduktion des Konkreten im Weg des Denkens.⁴⁰

In der Geschichte der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie ist — ausgehend vom Prinzip der Einheit von Logischem und Historischem und vom Prinzip des Aufsteigens vom Abstrakten zum Konkreten — das System der Staats- und Rechtstheorie unterschiedlich gestaltet worden.⁴¹ Es sind vor allem zwei Arten von Systemen anzutreffen ;

- 31?
- a) Einige Staats- und Rechtstheoretiker systematisieren primär nach logisch-the-matischen Kategorien.⁴² Die Gesamtheit der Erkenntnisse der Wissenschafts-disziplin wird in erster Linie nach inhaltlichen Problemen (Kategorien) geord-net, z. B. nach den Kategorien Klassenwesen des Staates, Funktionen des Staa-tes, Form des Staates. Jedes Problem wird dann so behandelt, daß zunächst der allgemeine Begriff, z. B. der Staatsfunktion, vermittelt wird, um anschließend die Funktionen des Sklavenhalterstaates, des Feudalstaates, des bürgerlichen und des sozialistischen Staates nacheinander darzustellen.
 - b) Die Mehrzahl marxistisch-leninistischer Staats- und Rechtstheoretiker systema-tisiert entsprechend den historischen Staats- und Rechtstypen. Auch das vor-liegende Lehrbuch bekennt sich zu dieser Art des Wissenschaftssystems. Da-nach werden zunächst in einem allgemeinen Teil Gegenstand und Methode der Staats- und Rechtstheorie, Herausbildung und Entwicklung der Staats- und Rechtsauffassungen der Arbeiterklasse, Entstehung des Staates und Rechts sowie das allgemeine Wesen von Staat und Recht behandelt. Dann werden die allgemeinen objektiven Gesetze des Ausbeuterstaates und Aus-beuterrechts vermittelt. Schließlich folgen die Gesetzesaussagen zum sozia-listischen Staat und Recht. „Dieses Ordnungsprinzip erleichtert die Erforschung der einzelnen Seiten, Institutionen und Institute, beispielsweise des Mechanis-mus des Staates oder der Form (Quellen) des Rechts in unmittelbarem Zusam-menhang mit den grundlegenden Gesetzmäßigkeiten von Staat und Recht als Ganzem und mit den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten jeder ökonomischen Ge-sellschaftsformation.“⁴³

Von dieser Art der Verbindung von Logischem und Historischem in der Systematik der Staats- und Rechtstheorie unterscheidet sich prinzipiell der in der DDR nach der Babelsberger staats- und rechts wissenschaftlichen Konferenz des Jahres 1958 unter-nommene Versuch, Gesetzesaussagen der Staats- und Rechtstheorie in einer komplexen Vorlesung über den „Kampf der Arbeiterklasse und der Volksmassen unter Führung der kommunistischen Parteien um die Errichtung der Diktatur des Proletariats und den Sieg des Sozialismus“ darzustellen. Diesem Versuch lag eine wissenschaftlich nicht haltbare Interpretation der notwendigen Verbindung von Theorie und Geschichte in der staats- und rechtstheoretischen Arbeit zugrunde, eine Negation der relativen Selb-ständigkeit von Staat und Recht im Geschichtsprozeß, die Ablehnung spezifischer objektiver Gesetze des Staates und Rechts als Gegenstand der Staats- und Rechts¹⁻

40 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 13, a. a. O., S. 632.

41 Vgl. P. J. Nedbailo, a. a. O., S. 99 ff.

42 Vgl. S. A. Golunski/M. S. Strogowitsch, *Teorija gossudarstwa i prawa*, Moskau 1940; A. I. Denissow, *Teorija gossudarstwa i prawa*, Moskau 1948.

43 P. J. Nedbailo, a. a. O., S. 102.